



LIH 123/44

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
13. Oktober 1981

Nr. 5564

EG BREITENBACH: Genehmigung des Gestaltungsplanes "Kirchmatt"

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Kirchmatt" zur Genehmigung.

Der vorliegende Gestaltungsplan "Kirchmatt" regelt die Ueberbauung zwischen Brislach- und Kirchmattstrasse mit zwei- und dreigeschossigen Wohnbauten. Die Zufahrt erfolgt über die Kirchmattstrasse, wobei die Parkierung mehrheitlich in einer unterirdischen Einstellhalle vorgesehen ist. Das Projekt entspricht bezüglich Ueberbauungsart und Ausnützung den gemäss Zonenvorschriften mittels Gestaltungsplan in diesem Gebiet zulässigen Abweichungen von den allgemeinen Zonenvorschriften.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. bis 31. August 1981. Innert der gegebenen Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. September 1981 den Gestaltungsplan "Kirchmatt" genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan über die Brislachstrasse vom 20. Juli 1971 (RRB Nr. 4011) gilt entlang dieser Kantonsstrasse ein Baulinienabstand von 6 m. Auch in den Aenderungen des Zonen- und Erschliessungsplanes in Zusammenhang mit der Baulandumlegung Kirchmatt/Rohr wurde dieser Baulinienabstand

durchwegs bestätigt. In dem nun vorliegenden Gestaltungsplan wird ohne spezielle Begründung und Darstellung ein Baulinienabstand von 5 m ausgewiesen. Dieser neue Abstand stützt sich offenbar auf § 46 kant. Baureglement, ohne aber die abweichende Bestimmung im erwähnten Strassen- und Baulinienplan aus dem Jahre 1971 zu berücksichtigen. Zudem ist das Bau-Departement für die Abänderung und den Erlass von Strassen- und Baulinienplänen über Kantonsstrassen zuständig. Da es sich im vorliegenden Fall um einen offensichtlichen Planungsfehler handelt, wird gestützt auf § 18, Abs. 3 BauG die Baulinie entlang der Brislachstrasse auf 6 m belassen. Für das Ueberbauungskonzept hat diese Aenderung keine direkten Folgen, da die Bauten gemäss Gestaltungsplan bereits mehr als 6 m von der Brislachstrasse entfernt zu stehen kommen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Kirchmatt" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.
2. Der Baulinienabstand entlang der Brislachstrasse wird in Abänderung des vorliegenden Gestaltungsplanes und in Uebereinstimmung mit dem Strassen- und Baulinienplan über die Brislachstrasse vom 20. Juli 1971 und gestützt auf § 18, Abs. 3 BauG auf 6 m belassen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1981 noch einen Satz Pläne des Gestaltungsplanes "Kirchmatt" einzureichen. Die Situationspläne 133 3a sind auf Leinwand aufzuziehen und zudem sämtliche Pläne mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden Gestaltungsplan in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2010-230
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 1016) KK
=====

Der Staatsschreiber:
i.V.



Bau-Departement (2) Bi
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, Belastung im KK
EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plansatz
(folgt später)
Architekturbüro Hügli + Wagner, Rohrgasse 17, 4226 Breitenbach

Amtsblatt Publikation: Der Gestaltungsplan "Kirchmatt"
der Einwohnergemeinde Breitenbach
wird genehmigt.

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000